

Laibacher Zeitung

N^o 35

Freitag, den 30. April 1824.

Laibach.

Gemäß des eingelangten hohen Hofkanzleydecretes vom 1., Erhalt. 12. I. M., Z. 9661, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 2. Jänner d. J. geruhet, dem Moriz Schwarz, Handelsmann in Wien Nr. 1001 wohnhaft, auf die Verbesserung: „aus Bierlager auf jedem beliebigen Apparate einen, den Kornbranntwein an Wohlfeilheit und Geschmack übertreffenden Branntwein, aus diesem durch wiederholte Destillation, Weingeist, und aus diesem Rosoglio, Biqueur und Punsch zu erzeugen,“ ein fünfjähriges Privilegium nach den Bestimmungen des a. h. Patents vom 8. Dec. 1820 zu verleihen.

Welches mit dem Beyfalle zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß gegen die Ausübung dieses Privilegiums in Sanitätsrückichten kein Anstand obwalte.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach, am 15. April 1824.

Gemäß des eingelangten hohen Hofkanzleydecretes vom 6., Erhalt. 16. I. M., Z. 10,305, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 3. August v. J. geruhet, dem Carl Zecchini, Mahler, wohnhaft in Padua in der Straße St. Leonhard Nr. 3995, und dem Peter Anton Mondini, Grundbesitzer, wohnhaft in Padua in der Straße del Falcon Nr. 1210, auf die Entdeckung: „die Druckmuster auf allerhand Arbeiten aus Porzellan, Majolik und Töpfererde zu übertragen,“ ein fünfjähriges Privilegium nach den Bestimmungen des a. h. Patents vom 8. December 1820 zu verleihen.

Welches mit dem Beyfalle zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß gegen die Ausübung dieses Privilegiums in Sanitäts-Rückichten kein Hinderniß obwalte.

Vom k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 22. April 1824.

Deutschland.

Zwischen der englischen Regierung und der freien Stadt Hamburg ist die Übereinkunft getroffen worden, daß für die Folge die beyderseitigen Schiffe, unter 60

Tonnen Lastfähigkeit, in den beyderseitigen Häfen von der Verpflichtung, Bootsen zu nehmen und Bootsgeld zu zahlen, befreyt seyn sollen.

Vermöge Entschliebung Sr. königl. Hoheit des Kurfürsten von Hessen vom 10. April d. J., ist die Redaction in den kurhessischen Staaten verbotthen worden.

Preußen.

In Folge des Gesetzes vom 5. Juny v. J., wegen Anordnung der Provinzialstände in der Monarchie, haben Se. Majestät unterm 27. v. M. die besonderen Vorschriften für den ständischen Verband des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des preussischen Markgrafenthums Oberlausitz, ingleichen für die Provinz Sachsen zu erlassen geruhet. Der ersigedachte Verband begreift die drey genannten Theile der Monarchie; die Enclaven verbleiben den Kreisen, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat. Die Stände dieses Verbandes bestehen, und zwar I. der erste Stand a) aus dem Fürsten von Pletze in wegen des preussischen Antheils von Troppau und Jägerndorf, b) aus dem Fürsten von Siles, c) aus dem Herzoge von Sagan, d) aus den Besitzern der freyen Standesherrschaften, gegenwärtig deren neun, nämlich Pless, Wartenberg, Militsch, Trachenberg, Ober-Beuthen, Nieder-Beuthen, Goshüh, Ratibor und Muskau; II. der zweyte Stand, aus der Ritterschaft; III. der dritte Stand, aus den Städten; IV. der vierte Stand, aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden dieser vier Stände ist festgesetzt: für den ersten auf sechs, nämlich die unter a, b. und c. benannten mit einer Virilstimme und die unter d. angegebenen mit drey Kurialstimmen; für den zweyten Stand, und zwar im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz auf 30, im Markgrafthume Oberlausitz auf sechs; für den dritten Stand, und zwar im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz auf 24, und im Markgrafthum Ober-Lausitz auf 4; für den vierten Stand, und zwar im Herzogthum Schlesien und der

Grafschaft Blatz auf 12, und in dem Markgraethum wissenschaftliche und städtische Ausbildung, daß es eine Oberlausitz auf zwei; in allem 84 Mitglieder. Auf dem ernste Pflicht für alle Verwaltungsbehörden an den Landtage erscheinen die Fürsten, sobald sie die Majorität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen, durch ein Mitglied aus ihrer Familie, oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweyten Stande vertreten zu lassen. Die Standesherrn erscheinen stets in Person, jedoch mit der bereits oben angegebenen Beschränkung, ihr Stimmrecht nur durch drey aus ihrer Mitte auszuüben. Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

Der Verband der Provinz Sachsen umfaßt alle diejenigen Landestheile, welche nach der Verordnung vom 30. April 1815, die Provinz Sachsen bilden, mit alleiniger Ausnahme der, in Rändischer Beziehung zur Mark Brandenburg gewiesenen Altmark. Die Stände dieses Verbandes bestehen, und zwar I. der erste Stand, 1) aus dem Dom - Kapitel zu Merseburg, 2) aus dem Dom - Capitel zu Naumburg, 3) aus dem Grafen zu Stolberg - Wernigerode, 4) aus dem Grafen zu Stolberg - Stolberg, 5) aus dem Grafen zu Stolberg - Roßla, 6) aus dem Besitzer des Amtes Walternienburg; II. der zweyte Stand, aus der Ritterschaft; III. der dritte Stand aus den Städten; IV. der vierte Stand aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern. Auf dem Landtage erscheinen die beyden Dom - Kapitel zu Merseburg und Naumburg durch einen aus ihrer Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten, und die drey vorangegebenen Grafen zu Stolberg, sobald sie die Majorität erreicht haben, in der Regel in Person, jedoch mit der Befugniß geeigneter Stellvertretung in Verhinderungsfällen. Wegen des Amtes Walternienburg, welches von dem herzogl. Hause Anhalt - Dessau besessen wird, findet aber unbedingt die Vertretung durch einen Bevollmächtigten aus dem zweyten Stande Statt. Alle übrigen Stände erscheinen durch gewählte Abgeordnete. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden Standes ist für den ersten Stand auf die zu I. angegebenen 6; für den zweyten auf 29, für den dritten auf 24, und für den vierten auf 13, mithin zusammen auf 72 festgesetzt.

Das Ober - Präsidium zu Münster hat unterm 22. März d. J. eine Verordnung folgenden Inhalts erlassen: „Die Erhaltung eines wohlgeordneten, einfachen und stillen Lebens unter den Schülern der höheren Unterrichtsanstalten, ist so wichtig für deren ganze

Orten, wo sich Gymnasien und höhere Stadtschulen befinden, ist, auch von ihrer Seite den Bemühungen der Vorsteher und Lehrer dabey zu Hülfe zu kommen. Einer der wesentlichsten Punkte, welcher ihre vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, ist das Besuchen der Wirthshäuser, Billards und Conditoreyen durch die Schüler jener Anstalten. Allen Wirthen und Inhabern von Billards, Conditoreyen u. s. w. an den Orten der höheren Unterrichts - Anstalten und in der unmittelbaren Nähe derselben wird es daher zur strengsten Pflicht gemacht, daß sie keine Schüler dieser Anstalten bey sich aufnehmen, außer, wenn sie in Gesellschaft ihrer Ältern, Vormünder oder Lehrer sind, und die Disciplinar - Gesetze der Schule es gestatten. Da übrigens den Schülern nicht verwehrt seyn soll, auf größeren Spaziergängen in einer bestimmten Weite von ihrer Stadt in ein ländliches Wirthshaus einzufahren, so wird nach der Örtlichkeit bey jeder Schule bestimmt werden müssen, in welchem Umkreise vom Orte obiges Verbotth gelten soll. Wenn sich, indem der Besuch der öffentlichen Häuser im Orte und seiner Nähe aufhört, vielleicht in den Wohnungen einzelner, besonders auswärtiger Schüler andere lärmende und Unordnung veranlassende Gesellschaften bilden sollten, wie wohl der Fall gewesen ist, so sind die Hauswirthe gehalten, den Lehrern davon Anzeige zu machen. Die Scholarchate der Gymnasien haben von nun an in zwey Monaten dem königl. Consistorio Bericht zu erstatten, welche Regeln für ihre resp. Anstalten im Einzelnen festgestellt sind.“

Herzogthum Lucca.

Lucca, den 10. April. Man erwartet hier mit jedem Augenblicke mit großer Sehnsucht unsern neuen Beherrscher, welcher vermuthlich noch vor der künftigen Hülfe der vereinigten Souveraininn hier eintreffen wird. Die Exequien derselben sind schon mit großem Pompe zubereitet. Der Herzog hat bereits mehrere Decrete mit heilsamen Reformen erlassen; Eines derselben hebt die adeliche Leibgarde auf. Ein anderes Decret setzt einen Staatsrath von vier Ministern ein. Alle Kammerer, Stallmeister, Adjutanten und Hofdamen werden beygehalten, aber, wie es heißt, ohne Besoldung.

(V. v. T.)

Spanien.

Die Etoile meldet aus Madrid vom 2. April: „Unserm diplomatischen Corps im Auslande sollen, wie als zuverlässig behauptet wird, große Veränderungen bevorstehen. Der Herzog von San Carlos, unser

Bothschafter zu Paris, ist, wie man behauptet, nach Madrid zurück berufen worden, wofelbst er seine Functionen als Staatsrath antreten wird; als seinen Nachfolger in Paris nennt man den Grafen v. Revillagigedo. Der Sohn des als Minister der auswärtigen Angelegenheiten verstorbenen Marquis von Casa Jrujo ist zur Belohnung der von seinem Vater der Monarchie geleisteten Dienste zum ersten, und Herr Corpas, vormahliger General-Consul in Algarbien, zum zweyten Bothschafter-Secretär in Paris ernannt. Herr Navia, welcher bisher die erste Bothschafter-Secretärstelle bekleidet hatte, geht als bevollmächtigter Minister nach den Niederlanden. Don Jose de Heredia, Bruder unsers Premier-Ministers (Osalia) ist von London, wohin er als Liquidations-Commissär geschickt worden war, zurück berufen worden. Der Oberst Don Alvarez de Toledo ist als Geschäftsträger nach München abgegangen. — Ich habe Ihnen in meinem letzten Schreiben gemeldet, daß der Bankier Guehard hier erwartet wird; heute haben wir die bestimmte Nachricht erhalten, daß derselbe eine Anleihe von 200 Millionen Realen mit unserer Regierung abgeschlossen habe, und sich Behufs einer zweyten Anleihe in Person hieher begibt. — J. M. und K. H. genießen fortwährend einer guten Gesundheit in Aranjuez. — Das französische Militärhospital ist von hier nach Toledo verlegt worden, wo sich gegenwärtig der General Bourmont nebst seinem Generalkrabe und der königl. Garde befindet. Dieß führt auf die Vermuthung, daß der Hof einige Zeit von Madrid abwesend seyn werde, obschon von einigen das Gegentheil behauptet wird. Die Hauptstadt Madrid ist gegenwärtig einer spanischen Besatzung anvertraut, die aus einem Theil der bereits organisierten königl. Garde und der Division des General Quesada besteht. Ein Tagsbefehl, welcher gestern von dem General Carvajal, General-Commandanten in der Provinz Madrid, erlassen worden ist, schärft den Truppen die Beobachtung der größten Ruhe und der strengsten Mannszucht ein; dessen ungeachtet haben einige furchtsame Liberalen die Hauptstadt verlassen. — Der erste Minister, Graf v. Osalia, und der Justizminister Colomanda befinden sich in Aranjuez bey dem Könige. Ihre Collegen werden nächstens dahin abreisen, um das Ministerial-Conseil zu bilden, zu dessen Secretär Herr Ugarte, welcher auch die Stelle eines Secretärs des Staatsraths versteht, ernannt worden ist.“

Das große Hauptquartier der Occupations-Armee befindet sich zu Aranjuez. Die zweyte Infanterie-

Brigade wird Cantonnirungen in Neu-Castilien beziehen. Die Schloßwache zu Aranjuez ist den königl. französischen Gardes-du-Corps, den königl. spanischen Gardes, und den Hellebardieren Sr. kathol. Majestät anvertraut. Die zweyte Brigade hatte ihre Bewegung am 15. März begonnen, um folgende Positionen zu besetzen: zu Ocaña ein Bataillon des 13. Linienregiments, zu Jenes ein Bataillon desselben Regiments, zu Chinchos das 2. Linienregiment. Das 23. und 28. Linienregiment und das 9. Chasseur-Regiment bleiben zu Madrid; die reitende Artillerie und das 22. Linienregiment liegen in Valdemoro; ein Bataillon des letztern soll nach Siempozuelos detachiert werden. General Bourmont soll, dem Vernehmen nach, im Commando der Occupations-Armee durch den Grafen Rivaud de la Raffiniere ersetzt werden.

Osmantisches Reich.

Der österr. Beobachter vom 24. d. enthält folgende Nachrichten aus Constantinopel vom 26. März:

„Nachdem der Staatsrath Minciaki die Pforte und die hiesigen fremden Gesandtschaften benachrichtiget hatte, daß er am 24. d. M. die Leitung der russischen Handels-Angelegenheiten, die in der Zwischenzeit von dem k. k. Internuntius geführt worden waren, übernehmen würde, ward an diesem Tage die seit drey Jahren geschlossene kaiserr. russische Commercial-Kanzley wieder eröffnet. Der Anblick des kaiserr. russ. Adlers machte, als Vorbothe der Wiederherstellung der freundschaftlichen Verhältnisse mit dem russischen Hofe, auf das Publicum einen höchst angenehmen Eindruck.“

Vor einigen Tagen erließ der Sultan ein Handschreiben an den Janitscharen-Aga mit dem Befehl, diejenigen Individuen seines Corps, welche an dem Feldzuge gegen die Insurgenten Theil zu nehmen wünschten, anzuzeigen. Heute, als der Sultan sich nach der Moschee von Nuri-Osmanie verfügte, überbrachte ihm der Aga die Erklärung, daß sämtliche Janitscharen, durch das Vertrauen des Monarchen äußerst geschmeichelt, nur seine Befehle erwarteten, um bey jeder Unternehmung mitzuwirken. Es soll nunmehr eine Abtheilung von 12,000 Mann ausgehoben, und zu den bevorstehenden Kriegs-Operationen verwendet werden.

Aus Morea erfahren wir, daß der neue griechische Vollziehungsrath, der ausschließlich das Werk der Hydrioten und Spezioten ist, sich fortdauernd zu Anagnini, einem Dorfe auf der Ostseite des argolischen Meerbusens, in der Nähe der Insel Spezia, aufhielt, wohin nach der bekannten Expedition im vergangenen

Monath December die Gegner der Colocotronischen Faction ihre Zuflucht genommen hatten. Dieser erneuerte Rath hat zunächst gegen drei seiner Vorgänger, Pietro Mauro Michali (Bei von Maina), Soter Karakampi und Andreas Metaxa ein Anklagedecret in 18 Artikeln erlassen, worin ihnen die schwersten Verbrechen zur Last gelegt werden, später aber auch Colocotroni förmlich in Anklagestand versetzt. Colocotroni hat diesen Beschluß mit einem heftigen Rechtfertigungsschreiben, worin nebenher auch von Maurocordato und „seinen fremden Bundesgenossen“ sehr hämisch gesprochen wird, beantwortet, kehrt sich unterdessen so wenig als die Übrigen an die leeren Worte einer aller Macht beraubten Behörde. Diese ist so schwach, daß sie unter andern in einer ihrer Bekanntmachungen (wovon wir das Original vor Augen haben) sich darüber beklagt, „daß man ihr das bey dem Überfall zu Argos geraubte Archiv und Staatsiegel nicht ausliefern wolle, und sie daher genöthigt sey, sich eines Interimsiegels zu bedienen.“ So lange Colocotroni's Sohn Herr von Napoli di Romania, und ein Abgeordneter des Nikita im Besiß von Korinth bleibt, läßt sich diesem Zustande absoluter Anarchie kein Ende absehen.

Der in unserm vorigen Berichte gemeldete Vorfall beim Arsenal zu Mesolongi hat sich vollkommen bestätigt. Die Scene hat aber noch ein für Maurocordato's Autorität demüthigendes Ende genommen. Nachdem der deutsche Officier erschossen, und sämmtliche bey den Arbeiten im Arsenal Angestellten, worunter sich einige geachtete Mechaniker und Mathematiker befanden, nach Rante geflohen waren, sollte zur Bestrafung des Sulioten, der den Mord verübt hatte, geschritten werden. Sogleich erhoben sich seine 700 Waffenbrüder, und nahmen ihn unter ihren Schutz. Maurocordato war zuletzt genöthigt, nicht nur auf dessen Bestrafung Verzicht zu leisten, sondern auch, um einem gefährlichen Aufstande vorzubeugen, die Sulioten mit freundlichen Reden zu besänftigen. — Lord Byron war durch diesen Vorfall so erschüttert, daß er einige Tage in heftigen Convulsionen zubrachte, die sogar Besorgnisse für sein Leben erregten*).

*) Die hier angeführten Umstände stimmen mit dem Inhalt unserer Berichte aus Corfu, Zante u. s. w. aufs genaueste überein. — Nach einem Artikel im Journal des Debats sollte Lord Byron zu eben der Zeit eine Reise nach Tripoliza gemacht, dort den Frieden zwischen allen Parteien gestiftet, Colocotroni verführt, und zur Räumung von Napoli bewegen, und eine Menge großer Dinge ausgeführt haben. „Seine Reise,“ brist es, „sey ein wahrer Triumphe für den Dichter der Hellas gewesen.“ — Von dem allen wissen unsere Correspondenten nichts. Lord Byron hatte sich, so viel uns bekannt ist, seit

Vermischte Nachrichten.

Die Gauner in Paris haben eine neue Prellmethode erfunden. Einige von ihnen hielten kürzlich einen angesehenen Mann in einer abgelegenen Straße an, und drohten, ihn bey der Polizei wegen eines allersittlichkeits empörenden Verbrechens anzuklagen, wenn er ihnen nicht 1000 Franken auf der Stelle bezahle. Sie gaben sich hiezu für Polizei-Bediente aus. Um eine solche Klage zu vermeiden, welche auf seine Ehre immerhin einigen Schatten werfen würde, führte er die angeblichen Polizei-Agenten in seine Wohnung, und zahlte ihnen die 1000 Franken bar aus. Nach zehn Tagen erhält dieser nähmliche Mann einen Brief, worin ihm gemeldet wird, der Polizei-Director habe von seinem Verbrechen Nachricht bekommen, und fordere, als Preis der Verschwiegenheit, 250 Franken; auch diese wurden bezahlt. Tags darauf werden abermals 300 Franken gefordert. Man bricht dem Manne endlich die Geduld; er droht mit Arrest, und gibt nichts. Er entdeckt die Sache dem Polizei-Commissär, der nachforscht, die sogenannten Polizei-Agenten entdeckt, und der wirklichen Polizei überliefert.

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 25. April 1824.

Die H. Joseph Gründinger; Carl Dominik Maglia; Anton Seger, und Joseph Binder, Handelsleute, alle von Grätz. — Die H. Karl Hübner und Joh. Georg Reinhardt, Kaufleute, beyde v. Wien n. Triest. — Die H. Joseph Ranzi, Priester und Normal-Schuldirektor, mit seinem Neffen Hieronimus Ranzi, und Joseph Bridi, Handelsmann, beyde v. Roveredo n. Baden. — Herr Eustratio Petrocchino, Kaufmann, türk. Unterthan, v. Triest n. Wien. — Hr. Abraham Michelsdatter, Handelsmann, von Götz.

Den 26. Hr. Carl Graf v. Crisallnig, k. k. Kämmerer, mit Gemahlinn, v. Klagenfurt n. Triest. — Die H. Alois Brettnner, k. k. Bergrath u. Director in Jdria, und Michael Glantschnig, k. k. Bergschaffer in Jdria, mit Gattinn u. Sohn, beyde v. Jdria. — Hr. John Elliot, engl. Edelmann, v. Florenz n. Wien. — Frau Theresia v. Eberl, k. k. Oberpostamts-Verwalters-Verweßers Gattinn, von Triest n. Grätz. — Hr. J. J. Mastart, Director der Zucker-Fabrik in Fiume, mit Gemahlinn, v. Wien n. Fiume. — Hr. Ladislav Saboish, Priester u. Secretär des Bischofs in Lips, v. Venedig n. Wien.

W e c h s e l c u r s.

Am 24. April war zu Wien der Mittelpreis der Staatsschuldverschreibungen zu 5 pSt. in C. M. 97 3/8; Darleh. mit Verl. v. J. 1821, für 100 fl. in C. M. 131 1/8; Wiener Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 pSt. in C. M. 48 3/4; Curs auf Augsburg, für 100 Guld. Courr., Gulden 98 5/8 Ufo. — Bank-Actien pr. Stück 100 2/3 in C. M.

seiner Ankunft zu Mesolongi nie von diesem Orte entfernt. — Nach den neuesten Berichten aus Corfu vom 27. März hatte sich das Gerücht, daß die Insurgenten im Besiß von Arta wären, wieder verloren. (Anmerk. d. Hst. Beob.)